

SATZUNG DES EISHOCKEYCLUBS WIESLOCH e. V.

§1 Name Sitz

- (1) Der am 31.10.1991 in Wiesloch gegründete Verein führt den Namen Eishockeyclub Wiesloch e.V.
(EHC Wiesloch e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesloch. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesloch eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e. V.". Er ist dem Badischen Eis- und Rollsport-Verband e.V. und falls erforderlich dem Deutschen Eishockey Bund angeschlossen.

§2 Zweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Eissports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als solche erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen an den Verein dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt aktive, passive und Ehrenmitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
- (2) Mitglieder sind solche, die dem Eishockeyspiel aktiv nachgehen.

- (3) Passive Mitglieder sind solche, die nicht aktiv dem Eishockeyspiel nachgehen, die aber den Verein in finanzieller und sonstiger Hinsicht fördern.
- (4) Ehrenmitglieder können solche Mitglieder werden, die sich im Verein verdient gemacht haben und die durch einfachen Beschluss des Vorstands oder einen 2/3 Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung ergeht ohne Begründung und ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmegesuchs.
- (5) Teilnehmer des „Kidz on Ice“-Programmes sind automatisch Mitglied des EHC Wiesloch e.V., sofern Sie diesen als ihren Heimatverein gewählt haben. Die Mitgliedschaft ist kostenfrei und endet automatisch nach Beendigung der Mitgliedschaft bei „Kidz on Ice“

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres (31.03.) erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen bis zum Ausscheiden bleiben unberührt.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - wegen unehrenhafter Handlungen.

§7 Rechte der Mitglieder

- (1) Rechte aus der Mitgliedschaft können erst nach der Zahlung der Beiträge geltend gemacht werden.
- (2) Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung und sonstiger Anordnungen zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins berechtigt.

§8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes Mitglied hat die Aufnahmegebühr und die jeweiligen Beiträge im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- (4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (5) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zur Vereinsarbeit in Form von Arbeitsstunden zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen finanziell abgegolten werden. Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden sowie die Höhe finanziellen Abgeltung wird in der Beitragsordnung geregelt.

§9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) ein Jahresbeitrag.Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich zusammen aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
- (2) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich spätestens 30. Juni zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Aushang in der jeweiligen Vereinsgaststätte. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig. Ihrer Beschlussfassung unterliegt:
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes und anderer von der Satzung vorgesehener Ämter
 - die Änderung der Satzung, Geschäftsordnung, etc.
- (5) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stimmen mit einer Stimme durch den Jugendvertreter. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden. Die Jugendvertretung kann aus bis zu zwei Personen bestehen und wird auf ein Jahr gewählt. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller Stimmberechtigten einzuberufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Ansonsten gilt eine Einberufung § 11 entsprechend.

§13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Jugendleiter und drei Beisitzer. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.
- (3) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Es muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand führt Geschäfte, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, verwaltet die Kasse und leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der 1. Vorsitzende ist zusätzlich für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er hat den Vorstand über diese Tätigkeiten laufend zu informieren.
- (7) Ausgaben, die dem Vorstand in Ausführung des Amtes erwachsen, können von der Gemeinschaft erstattet werden.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mindestens einmal jährlich zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) Gewählt werden die Kassenprüfer auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstandsmitglieder können zwar Einsicht verlangen, können aber nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April des Jahres und endet mit Ablauf des 31. März des darauf folgenden Jahres.

§ 16 Haftung

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Verbindlichkeiten anderer Satzungen und Ordnungen

Für den Fall, dass der Verein Mitglied in übergeordneten Dachverbänden zur Durchführung des Eishockeysports wird, sind die Satzungen, Reglements und Spielordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung unmittelbar für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten dem Badischen Eis- und Rollsport Verband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Beurkundung der Beschlüsse Vereinsorgane

Die an den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers wird durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt, welcher hinsichtlich Protokolls die Aufgaben des Schriftführers wahrzunehmen hat.

§ 20 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorstehende Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 31.10.1991, 6.12.1991 und 3.4.1992 errichtet.

Klaus Rausch, Kai Keppelen,

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender

Geändert/Erweitert in der Mitgliederversammlung vom 06.03.2011

Bernhard Eppinger, Stefan Selz

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender